

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0684/2013
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Wilhelm Sendermann
Datum:	06.06.2013

Betreff:

Satzung der Stadt Olfen über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes für die Grundstücke im Bereich des Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt Olfen

Beratungsfolge:

02.07.2013	Bau- und Umweltausschuss
11.07.2013	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, den beiliegenden Satzungsentwurf gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) als Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich des Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt Olfen zu beschließen.

Begründung:

Mit der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt Olfen hat die Stadt dokumentiert, dass sie für den betroffenen Bereich städtebauliche Maßnahmen konkret in Betracht zieht.

Hierzu steht der Stadt unter Anwendung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit offen, eine sogenanntes „Vorkaufsrecht“ durch den Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung zu begründen. Durch eine solche Satzung wird die Stadt in die Lage versetzt, bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke mit dem Ziel zu erwerben, die späteren Maßnahmen leichter durchführen zu können. Unter anderem wird damit auch einer gewissen Grundstücksspekulation, die gegebenenfalls im Hinblick auf die zukünftig vorgesehene Nutzung entstehen könnte, Einhalt geboten.

An die Aufstellung einer solchen Vorkaufsrechtsatzung werden relativ geringe tatbestandliche Anforderungen geknüpft. So wird z. B. weder ein Aufstellungsbeschluss für einen Bauleitplan verlangt, noch müssen konkrete Plangrundlagen vorliegen. Auch ist gesetzlich eine Begründung der Satzung nicht vorgeschrieben.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, eine solche Vorkaufsrechtsatzung zu beschließen.

Sendermann
Beigeordneter

Himmelmann
Bürgermeister

